

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 19. 8. 2009

Nummer 33

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		
C. Finanzministerium		
RdErl. 16. 7. 2009, Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden	732	
RdErl. 30. 7. 2009, Allgemeine Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen	733	
65000 01 00 00 007		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
RdErl. 8. 7. 2009, Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen	733	
22410		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
RdErl. 1. 8. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur und zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen	734	
77000		
Bek. 11. 8. 2009, Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	735	
		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
		Bek. 5. 8. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Munzel, Region Hannover)
		737
		I. Justizministerium
		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
		Bek. 30. 7. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Sechsstreifiger Ausbau der Autobahn 7 Bovenden-Göttingen) ...
		738
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
		Bek. 4. 8. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Rosebrock, Kirchlinteln)
		738
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
		Bek. 12. 8. 2009, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogas Wetscher Bruch GmbH & Co. KG, Wetschen)
		738
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
		Bek. 3. 8. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG)
		738
		Stellenausschreibung
		739
		Neuerscheinungen
		739

C. Finanzministerium**Steuerliche Behandlung von Entschädigungen,
die den ehrenamtlichen Mitgliedern
kommunaler Volksvertretungen gewährt werden****RdErl. d. MF v. 16. 7. 2009 — S 2337-8-3341 —**

Bezug: a) RdErl. v. 30. 4. 2004 (Nds. MBl. S. 388)
b) RdErl. v. 12. 5. 2009 (Nds. MBl. S. 516)

Mit Bezugserrlass zu b sind die pauschalen Steuerfreibeträge für die kommunalen Mandatsträger rückwirkend ab 1. 1. 2009 um rd. 15 v. H. angehoben worden. Die OFD Hannover hat deshalb ihre Verfügung zur steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, aktualisiert. Die neue Verfügung ist in der **Anlage** abgedruckt.

Der Bezugserrlass zu a wird aufgehoben.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte sowie selbständigen Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 732

Anlage

**EST-Kartei
15. Juli 2009
S 2121-17-StO 215**

**Steuerliche Behandlung von Entschädigungen,
die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen
gewährt werden****A. Allgemeines**

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstaustausch oder Zeitverlust gewährt werden.

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.

B. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)**I. Ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderats oder eines Stadtrats**

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

ab 1. Januar 2002:

in einer Gemeinde oder Stadt mit	monatlich	jährlich
— höchstens 20 000 Einwohnern	90,00 EUR	1 080,00 EUR
— 20 001 bis 50 000 Einwohnern	144,00 EUR	1 728,00 EUR
— 50 001 bis 150 000 Einwohnern	177,00 EUR	2 124,00 EUR
— 150 001 bis 450 000 Einwohnern	223,00 EUR	2 676,00 EUR
— mehr als 450 000 Einwohnern	266,00 EUR	3 192,00 EUR

ab 1. Januar 2009:

in einer Gemeinde oder Stadt mit	monatlich	jährlich
— höchstens 20 000 Einwohnern	104,00 EUR	1 248,00 EUR
— 20 001 bis 50 000 Einwohnern	166,00 EUR	1 992,00 EUR
— 50 001 bis 150 000 Einwohnern	204,00 EUR	2 448,00 EUR
— 150 001 bis 450 000 Einwohnern	256,00 EUR	3 072,00 EUR
— mehr als 450 000 Einwohnern	306,00 EUR	3 672,00 EUR

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Ratsmitgliedschaft während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

2. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 werden die Erstattungen der Reisekosten für Dienstreisen nach Maßgabe des § 3 Nr. 13 EStG sowie die Erstattung der tatsächlichen Fahrkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, um an Rats-, Fraktions- und Ortsvereinsitzungen, Bürgerversammlungen u. Ä. teilzunehmen, als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend.

Pauschale Fahrkostenerstattungen — soweit sie zusammen mit den übrigen Entschädigungen die Höchstbeträge nach Nr. 1 übersteigen — sind dagegen selbst dann steuerpflichtig, wenn sie nach Entfernungen oder durchschnittlichen Sitzungszahlen gestaffelt sind.

3. Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhen sich

- a) für Ratsvorsitzende
 - auf das Dreifache der Beträge nach Nr. 1,
 - auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1, wenn die Gemeinde nach den Grundsätzen der Reform der Niedersächsischen Gemeindeordnung zum 1. November 1996 geführt wird. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2000.
- b) für die ständigen Vertreter der Ratsvorsitzenden
 - auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1,
 - auf das Eineindrittel der Beträge nach Nr. 1, wenn die Gemeinde nach den Grundsätzen der Reform der Niedersächsischen Gemeindeordnung zum 1. November 1996 geführt wird. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2000.

Sind satzungsgemäß mehrere — gleichberechtigte oder nachrangige — Vertreter bestellt, so gilt dies für alle Vertreter.

- c) für die Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters/Oberbürgermeisters in Gemeinden, die nach den Grundsätzen der Reform der Niedersächsischen Gemeindeordnung zum 1. November 1996 geführt werden — dies sind die so genannten stellvertretenden Bürgermeister bzw. in kreisfreien und großen selbständigen Städten Bürgermeister — im Hinblick auf ihre zusätzlichen Aufgaben (hierzu gehört insbesondere die repräsentative Vertretung der Gemeinde) auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2000.
- d) für Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst, auf das Doppelte der Beträge nach Nr. 1.
4. Übt ein Ratsmitglied mehrere dieser herausgehobenen Tätigkeiten zugleich aus, kann nur der höchste pauschale Steuerfreibetrag gewährt werden. Eine Addition ist nicht zulässig.
5. Im Übrigen ist die Regelung der R 3.12 Abs. 3 LStR zu beachten, d. h., dass Aufwandsentschädigungen der kommunalen Mandatsträger mindestens i. H. von 175,00 EUR (bis einschließlich 2006: 154,00 EUR) monatlich steuerfrei bleiben.

II. Ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

ab 1. Januar 2002:

in einem Landkreis mit	monatlich	jährlich
— höchstens 250 000 Einwohnern	177,00 EUR	2 124,00 EUR
— mehr als 250 000 Einwohnern	223,00 EUR	2 676,00 EUR

ab 1. Januar 2009:

in einem Landkreis mit	monatlich	jährlich
— höchstens 250 000 Einwohnern	204,00 EUR	2 448,00 EUR
— mehr als 250 000 Einwohnern	256,00 EUR	3 072,00 EUR

2. Abschn. I Nr. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden. Die Niedersächsische Landkreisordnung ist zum 1. November 1996 entsprechend der Niedersächsischen Gemeindeordnung geändert worden.

III. Ehrenamtliche Mitglieder eines Samtgemeinderats

Die Regelungen des Abschn. I gelten sinngemäß. Dabei ist jedoch die Einwohnerzahl der Samtgemeinde maßgebend.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass der dreifache Steuerfreibetrag nach Abschn. I Nr. 3 a erster Spiegelstrich auch für ehrenamtliche Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden gilt, denen die repräsentative Vertretung der Gemeinde obliegt (§ 70 Abs. 1 Satz 1 NGO). Die zum 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Änderungen der NGO haben insoweit hinsichtlich der dem Ratsvorsitzenden obliegenden repräsentativen Vertretung der Gemeinde zu keiner Änderung geführt.

IV. Ehrenamtliche Mitarbeiter der kommunalen Zweckverbände und der Verbandsversammlungen der Zweckverbände

Die Regelungen der Abschn. I und II gelten nicht bei kommunalen Zweckverbänden (z. B. Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsverband).

Auf die Mitglieder der Verbandsversammlungen des Zweckverbandes Großraum Braunschweig ist Abschn. II sinngemäß anzuwenden.

Abschn. II gilt auch für die Regionsabgeordneten der zum 1. November 2001 gebildeten Region Hannover. Mit der Einführung der Region Hannover wurde zugleich der Kommunalverband Großraum Hannover aufgelöst, für den bis einschließlich 31. Oktober 2001 Abschn. II sinngemäß anzuwenden ist.

V. Ehrenamtliche Mitglieder eines Ortsrats und Ortsvorsteher

Die Regelungen in Abschn. I Nr. 1 und 2 gelten sinngemäß. Dabei ist jedoch die Einwohnerzahl des Ortsbezirks maßgebend. Für den Vorsitzenden des Ortsrats (Ortsbürgermeister/in) oder den Ortsvorsteher verdoppeln sich die steuerfreien Beträge nach Abschn. I Nr. 1.

VI. Ehrenamtliche Mitglieder eines Stadtbezirksrates

Die Regelungen in Abschn. I Nr. 1 und 2 gelten sinngemäß. Dabei ist jedoch die Einwohnerzahl des Stadtbezirks maßgebend. Für Vorsitzende des Stadtbezirksrates (Bezirksbürgermeister/in) verdoppeln sich die steuerfreien Beträge nach Abschn. I Nr. 1.

VII. Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren kommunalen Volksvertretungen

Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglieder mehrerer kommunaler Volksvertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen i. S. d. vorstehenden Abschn. I bis V nebeneinander beziehen. R 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.

VIII. Tätigkeit von Ratsmitgliedern in Verwaltungsausschüssen

Die in Abschn. I Nr. 1 und II Nr. 1 genannten steuerfreien Höchstbeträge berücksichtigen auch die Tätigkeit von Ratsmitgliedern in Verwaltungsausschüssen. Eine pauschale Erhöhung der Höchstbeträge wegen solcher Tätigkeiten kann deshalb nicht vorgenommen werden.

C. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Mit den steuerfreien Entschädigungen nach Teil B sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit i. S. d. Teils B zusammenhängen, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Die teilweise Anerkennung von Pauschalen und tatsächlichen Kosten nebeneinander ist nicht zulässig; die tatsächlichen Kosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für den gesamten Veranlagungszeitraum und alle Kostenarten einheitlich geltend gemacht werden.

D. Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf steuerpflichtige Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen i. S. d. § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG gezahlt werden, sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 EStG nur begünstigt, wenn es sich um außerordentliche Einkünfte handelt. Da diese Entschädigungen an die Stelle von Einnahmen lediglich eines Jahres treten, fehlt ihnen in der Regel das

Merkmal der Außerordentlichkeit. Eine andere Beurteilung ist dann geboten, wenn z. B. im Jahr der Entschädigung neben dieser weitere, nicht unerhebliche Einkünfte vorhanden sind, während in dem Jahr, dem die entgangenen oder entgehenden Einnahmen zuzurechnen gewesen wären, keine oder nur geringfügige Einkünfte angefallen sind (vgl. BFH-Urteil vom 17. Dezember 1959, BStBl III 1960 S.72).

Die vorstehenden Regelungen beruhen im Wesentlichen auf den MF-Erlassen vom 1. August 1978, Nds. MBl. 1978 S. 1653, vom 23. Februar 1990, Nds. MBl. 1990 S. 247, und vom 12. Mai 2009, Nds. MBl. 2009 S. 516, die im Zusammenwirken mit dem MI als oberste Aufsichtsbehörde der in Betracht kommenden öffentlichen Kassen ergangen sind (Hinweis auf das BFH-Urteil vom 9. Juli 1992, BStBl II 1993 S. 50) sowie den MF-Erlassen vom 21. Oktober 1999 — S 2337-8-35 —, Nds. MBl. 1999 S. 726, vom 25. Juni 2000 — S 2337-8-35 —, Nds. MBl. 2000 S. 341, vom 14. Dezember 2001 — S 2337-8-35, vom 22. April 2003 — S 2337-8-35 —, Nds. MBl. 2003 S. 354, und vom 10. Februar 2004 — S 2337-8-35.

**Allgemeine Bürgerschaftsrichtlinie
des Landes Niedersachsen****RdErl. d. MF v. 30. 7. 2009 — 45 23 01 —****— VORIS 65000 01 00 00 007 —**

Bezug: RdErl. v. 6. 4. 2001 (Nds. MBl. S. 854), geändert durch RdErl. v. 27. 4. 2004 (Nds. MBl. S. 300)
— VORIS 65000 01 00 00 007 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 30. 7. 2009 wie folgt geändert:

1. In Nummer 16 wird die Angabe „21. 9. 1998 (BGBl. I S. 3050)“ durch die Angabe „23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586)“, ersetzt.
2. In Nummer 43 Satz 1 wird nach den Worten „in Höhe von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

An die
obersten Landesbehörden

— Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 733

F. Kultusministerium**Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume
an Eigenverantwortliche Schulen****RdErl. d. MK v. 8. 7. 2009 — 25-80 009 —****— VORIS 22410 —**

Bezug: RdErl. v. 9. 6. 2007 (SVBl. S. 241)
— VORIS 22410 —

Abschnitt I des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 8. 2009 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 2.10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 2.11 eingefügt:
„2.11 Nummer 6.2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass dieser in den Schuljahrgängen 5 bis 7 in allen Fachbereichen und Fächern mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache durchgeführt werden kann.“
 - c) Die bisherige Nummer 2.11 wird Nummer 2.12.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 3.9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- b) Es wird die folgende neue Nummer 3.10 eingefügt:
 „3.10 Nummer 7.2 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass dieser in den Schuljahrgängen 5 bis 7 in allen Fachbereichen und Fächern mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache durchgeführt werden kann.“
- c) Die bisherige Nummer 3.10 wird Nummer 3.11.
3. Nummer 19 wird gestrichen.
4. Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 19.

— Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 733

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur und zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen

RdErl. d. MW v. 1. 8. 2009 — 10-32371-200 —

— **VORIS 77000** —

Bezug: RdErl. v. 13. 2. 2008 (Nds. MBl. S. 405)
 — **VORIS 77000** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2009 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Zuwendungen aus Mitteln der GRW gemäß Teil II B und des einschlägigen Anhangs des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ (GRW).“
 - b) Am Ende der Nummer 1.2 werden der Punkt gestrichen und der folgende Absatz angefügt:

„und, soweit Beihilfen nach Nummer 2.1.2 gewährt werden,

— Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — und

— Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag — allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — (ABl. EU Nr. L 214 S. 3) — im Folgenden: AGFVO —.“
 - c) In Nummer 1.4 werden nach der Bezeichnung „EFRE“ die Worte „und der GRW“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden nach den Worten „Gefördert werden“ die Worte „grundsätzlich im Rahmen beihilfefreier Zuwendungen“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 wird jeweils die Abkürzung „GA“ durch die Abkürzung „GRW“ ersetzt.
 - b) Nummer 2.1.2 erhält folgende Fassung:

„2.1.2 Soweit Projekte nach Nummer 2.1.1 selektive Vorteile für Unternehmen enthalten, sind sie als staatliche Beihilfe zu werten. Für solche Beihilfen sind die Regelungen, insbesondere die Ausschlüsse und Höchstgrenzen, der De-minimis-Verordnung oder — hinsichtlich von Beratungsleistungen — der AGFVO, dort insbesondere Artikel 6 (Förderhöchstgrenzen), 14, 16, 26 und 36, zu beachten.
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird die Abkürzung „GA“ durch die Abkürzung „GRW“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Träger und Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Rahmenplan genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von nicht weniger als 15 Jahren gebunden; Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer „2.1.1“ durch Nummer „2“ ersetzt.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Abkürzung „GA“ durch die Abkürzung „GRW“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.3 achter Spiegelstrich wird vor dem Wort „keine“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - c) In Nummer 4.5.3 wird das Wort „überregional“ durch das Wort „regional“ ersetzt.
 - d) Es werden die folgenden Nummern 4.6 und 4.7 angefügt:

„4.6 Soweit nach dieser Richtlinie Unternehmen Beihilfen erhalten sollen (Nummer 2.1.2), muss der Beihilfeempfänger den Beihilfeantrag vor Beginn des geförderten Vorhabens oder vor Beginn der geförderten Tätigkeit gestellt haben.

4.7 Die Bewilligung eines Regionalbudgets nach Nummer 2.3 erfolgt unter der Voraussetzung, dass dabei folgende Kriterien eingehalten werden:

 - Die Region verfügt über eine landkreisübergreifende interkommunale Zusammenarbeit auf Kreisebene.
 - Die Region hat eine umfassende Sichtung ihrer wirtschaftlichen Potenziale vorgenommen.
 - Die Umsetzungsorganisation legt einen Jahresabschluss vor.
 - Die Region setzt ihre Projekte in einer unternehmerischen Umsetzungsstruktur um.“
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Fördersätze

5.2.1 In GRW-Gebieten gelten für GRW-Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie die im GRW-Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung

Liegen in diesen Fällen die an Unternehmen gehenden Zuwendungen über den in der De-minimis-Verordnung oder der AGFVO genannten Beihilfeshöchstgrenzen, so sind die Projekte vor dem Maßnahmebeginn bei der Europäischen Kommission als Einzelmaßnahme anzumelden und von ihr im Rahmen einer Einzelprüfung zu genehmigen.“

- c) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2.2.1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Gliederungsbezeichnung „2.2.1“ wird gestrichen.
 - bbb) Die Abkürzung „GA“ wird durch die Abkürzung „GRW“ ersetzt.
 - ccc) Nach dem Wort „verfolgen“ wird ein Komma eingefügt.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2.2.1.1 bis 2.2.1.3 werden Nummern 2.2.1 bis 2.2.3.
- d) Es wird die folgende Nummer 2.3 eingefügt:
- „2.3 Regionalbudget

Zur Durchführung von Projekten nach Nummer 2.1 oder 2.2 dieser Richtlinie können Regionen ein Regionalbudget i. S. der Nummer 4.5 Teil II B GRW-Rahmenplan unter Beachtung der Nummer 4.7 dieser Richtlinie beantragen.“

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird die Abkürzung „GA“ durch die Abkürzung „GRW“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Träger und Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Rahmenplan genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von nicht weniger als 15 Jahren gebunden; Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Nummer „2.1.1“ durch Nummer „2“ ersetzt.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4.1 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Abkürzung „GA“ durch die Abkürzung „GRW“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.3 achter Spiegelstrich wird vor dem Wort „keine“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - c) In Nummer 4.5.3 wird das Wort „überregional“ durch das Wort „regional“ ersetzt.
 - d) Es werden die folgenden Nummern 4.6 und 4.7 angefügt:

„4.6 Soweit nach dieser Richtlinie Unternehmen Beihilfen erhalten sollen (Nummer 2.1.2), muss der Beihilfeempfänger den Beihilfeantrag vor Beginn des geförderten Vorhabens oder vor Beginn der geförderten Tätigkeit gestellt haben.

4.7 Die Bewilligung eines Regionalbudgets nach Nummer 2.3 erfolgt unter der Voraussetzung, dass dabei folgende Kriterien eingehalten werden:

 - Die Region verfügt über eine landkreisübergreifende interkommunale Zusammenarbeit auf Kreisebene.
 - Die Region hat eine umfassende Sichtung ihrer wirtschaftlichen Potenziale vorgenommen.
 - Die Umsetzungsorganisation legt einen Jahresabschluss vor.
 - Die Region setzt ihre Projekte in einer unternehmerischen Umsetzungsstruktur um.“
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Fördersätze

5.2.1 In GRW-Gebieten gelten für GRW-Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie die im GRW-Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung

festgelegten Fördersätze. Im Fördergebiet der GRW kann die Förderung mit GRW-Mitteln oder Mitteln aus dem EFRE bis zu den im Rahmenplan der GRW festgelegten Höchstfördersätzen kumuliert werden.

5.2.2 In GRW-Gebieten können EFRE-Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie im Rahmen der Interventionssätze des EFRE gefördert werden.

5.2.3 In Nicht-GRW-Gebieten kann für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie im Zielgebiet „Konvergenz“ ein Zuschuss von bis zu 75 v. H. und im Zielgebiet „RWB“ ein Zuschuss von bis zu 50 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.2.4 Für die Beihilfen nach Nummer 2.1.2 gelten die Förderhöchstgrenzen der AGFVO bzw. der De-minimis-Verordnung.“

- b) Nummer 5.3.1 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 5.3.2 und 5.3.3 werden Nummern 5.3.1 und 5.3.2.
- d) In der neuen Nummer 5.3.2 wird die Abkürzung „GA“ durch die Abkürzung „GRW“ ersetzt.
- e) Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:
 „5.4 In GRW-Gebieten können Regionen ein Regionalbudget i. S. der Nummer 4.5 Teil II B GRW-Rahmenplan in Höhe von bis zu 300 000 EUR pro Jahr für zunächst drei Jahre, maximal bis zum 31. 12. 2013, zur Projektdurchführung bewilligt bekommen. Es sind die Anforderungen nach Nummer 4.7 entsprechend zu erfüllen.“
- f) Es wird die folgende Nummer 5.5 angefügt:
 „5.5 Zur Förderung der Eigeninitiative und Eigenverantwortung können Regionen, auch in Nicht-GRW-Gebieten, mit einem Regionalbudget in Höhe von bis zu 300 000 EUR pro Jahr für zunächst drei Jahre, maximal bis zum 31. 12. 2013, gefördert werden. Es sind die Anforderungen nach Nummer 4.7 entsprechend zu erfüllen. Die Interventionssätze des EFRE sind einzuhalten.“
6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 6.1 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 6.2 wird Nummer 6.1.
- c) Die bisherige Nummer 6.3 wird Nummer 6.2 und erhält folgende Fassung:
 „6.2 Zuwendungen aus dem EFRE werden nach dieser Richtlinie nicht für Vorhaben gewährt, die mit EU-Mitteln anderer Programme gefördert werden.“
- d) Es wird die folgende neue Nummer 6.3 angefügt:
 „6.3 Eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten sowie von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, ist ausgeschlossen.“
7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7.1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Bei der Antragstellung nach den Nummern 2.1 und 2.2 ist die Einhaltung der Qualitätskriterien nachzuweisen“.
- bb) Es wird der folgende Satz angefügt:
 „Bei der Antragstellung nach Nummer 2.3 liegt die Gewährleistung für die Einhaltung der Qualitätskriterien beim Antragsteller.“
- c) Nummer 7.4 erhält folgende Fassung:
 „7.4 Der Zahlungsabruf erfolgt nach Bedarf. Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen. Die Auszahlung des Restbetrages in Höhe von 10 v. H. erfolgt nach Vorlage

und Prüfung des Endverwendungsnachweises. Für Auszahlungen bei Förderungen mit EFRE-Mitteln gilt das Erstattungsverfahren und beim Zahlungsabruf müssen Originalbelege vorgelegt werden.“

An die
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
 die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 734

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Bek. d. MW v. 11. 8. 2009 — 22-32171/5300 —

Gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979, S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 6./23. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 683), wird die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. 6. 2008 (Nds. MBl. S. 747), durch Satzung vom 8. 8. 2009 (**Anlage**) bekannt gegeben. Das MW hat der Satzung mit Schreiben vom 10. 7. 2009 zugestimmt.

— Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 735

Anlage

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Vom 8. August 2009

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371) erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2008 (StAnz Nr. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

(1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsanrechte im Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) intern zu teilen sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung ergänzend.

(2) ¹Die interne Teilung erfolgt, indem die vom Ausgleichspflichtigen nach dieser Satzung erworbenen ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte gemäß Tabelle 3 dieser Satzung mit dem dem Alter des Ausgleichspflichtigen entsprechenden Barwertfaktor vervielfältigt und in Deckungskapital umgerechnet werden. ²Der vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten übertragene Kapitalwert wird anhand der Tabelle 3 durch den dem Alter des ausgleichsberechtigten entsprechenden Barwertfaktor geteilt und in Versorgungsanrechte zurückgerechnet. ³Die sich aus der Rückrechnung ergebenden Versorgungsanrechte werden für die ausgleichsberechtigte Person bei der Architektenversorgung zu Lasten der Versorgung des Ausgleichspflichtigen zu dem Tag begründet, welcher dem Ende der Ehezeit nachfolgt. ⁴Anrechte, die vor dem 1. Januar 2005 erworben wurden, und Anrechte, die nach dem 31. Dezember 2004 erworben wurden, sind getrennt intern zu teilen. ⁵Die Kürzung der vom Ausgleichspflichtigen bei der Architektenversorgung erworbenen ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte errechnet sich aus der Rückrechnung des nach der Teilung verbliebenen Deckungskapitals in Versorgungsanrechte anhand der Tabelle 3 durch Teilung durch den dem Alter des Ausgleichspflichtigen ent-

sprechenden Barwertfaktor. ⁶Die Kürzung erfolgt zu dem Tag, welcher dem Ende der Ehezeit nachfolgt. ⁷Haben beide Ehegatten Anwartschaften bei der Architektenversorgung erworben, findet eine Verrechnung statt. ⁸Für die Ermittlung und die Verrechnung der Anrechte gelten die Sätze 4 bis 6 entsprechend.

(3) ¹Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied der Architektenversorgung ist, nicht begründet. ²Wird für eine ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht begründet, gelten für das übertragene Anrecht die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über die Zurechnung, über die einmaligen Leistungen nach § 39 und über die Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen. ³Für die ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit nicht Mitglied der Architektenversorgung ist oder keine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 33 hat, ist darüber hinaus der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ausgeschlossen. ⁴Zum Ausgleich der Beschränkung in Satz 3 erhöht sich das Altersruhegeld um einen Zuschlag gemäß Tabelle 4, indem die Versorgungsanwartschaft mit einem altersabhängigen Zuschlagsfaktor vervielfältigt wird. ⁵Der Zuschlag nach Satz 4 wird nicht gewährt, wenn die ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat.

(4) ¹Bis zum Eintritt des Versorgungsfalls kann das ausgleichspflichtige Mitglied die Kürzung der Anrechte ganz oder teilweise durch zusätzliche Zahlungen rückgängig machen. ²Für die Bewertung der Zahlungen ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgeblich.

(5) ¹Befindet sich das Anrecht zum Ende der Ehezeit in der Leistungsphase, entspricht der Wert des Ehezeitanteils dem Umfang des auf die Ehezeit entfallenden Deckungskapitals. ²Für die Begründung von Versorgungsanrechten aus dem vom Familiengericht übertragenen Kapitalwert und für die Kürzung der ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen gilt Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. ³§ 101 Absatz 3, 3 a und 3 b SGB VI gelten sinngemäß.“

2. § 55 b wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1 Satz 1 und 2.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß § 48 des Versorgungsausgleichsgesetzes das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt § 42 in der am 31. August 2009 geltenden Fassung weiter.“

3. Nach Tabelle 2 werden folgende Tabellen 3 und 4 angefügt:

„Tabelle 3

Umrechnungstabelle zur Bestimmung der Anwartschaften und Renten bei Versorgungsausgleich (§ 42 Abs. 2)

Alter	Anwartschaften/Renten aus Einzahlungen bis 31. 12. 2004		Anwartschaften/Renten aus Einzahlungen ab 1. 1. 2005	
	Aktive	Rentner	Aktive	Rentner
20	2,579	13,108	3,835	14,643
21	2,685	13,241	3,963	14,804
22	2,794	13,386	4,095	14,979
23	2,909	13,544	4,232	15,169
24	3,027	13,718	4,373	15,375
25	3,150	13,907	4,518	15,598
26	3,277	14,114	4,667	15,841
27	3,410	14,340	4,822	16,103
28	3,548	14,573	4,980	16,373
29	3,690	14,792	5,144	16,625
30	3,838	14,995	5,313	16,857
31	3,991	15,181	5,487	17,067
32	4,151	15,351	5,665	17,258
33	4,316	15,505	5,849	17,430

Alter	Anwartschaften/Renten aus Einzahlungen bis 31. 12. 2004		Anwartschaften/Renten aus Einzahlungen ab 1. 1. 2005	
	Aktive	Rentner	Aktive	Rentner
34	4,487	15,645	6,038	17,583
35	4,665	15,769	6,234	17,718
36	4,849	15,880	6,435	17,836
37	5,040	15,978	6,642	17,939
38	5,239	16,063	6,856	18,026
39	5,444	16,138	7,075	18,100
40	5,658	16,202	7,302	18,162
41	5,879	16,254	7,536	18,208
42	6,109	16,296	7,777	18,243
43	6,348	16,331	8,025	18,269
44	6,596	16,358	8,282	18,286
45	6,854	16,379	8,547	18,294
46	7,121	16,394	8,820	18,296
47	7,400	16,407	9,103	18,294
48	7,691	16,414	9,396	18,285
49	7,992	16,420	9,698	18,275
50	8,307	16,428	10,011	18,265
51	8,634	16,439	10,335	18,258
52	8,976	16,453	10,671	18,254
53	9,333	16,474	11,020	18,256
54	9,706	16,497	11,382	18,258
55	10,095	16,526	11,758	18,267
56	10,503	16,563	12,151	18,282
57	10,932	16,626	12,560	18,325
58	11,382	16,715	12,988	18,394
59	11,856	16,826	13,437	18,485
60	12,356	16,961	13,907	18,597
61	12,880	16,665	14,393	18,236
62	13,426	16,359	14,897	17,866
63	14,000	16,045	15,421	17,488
64	14,599	15,720	15,965	17,101
65		15,387		16,703
66		15,044		16,298
67		14,693		15,885
68		14,334		15,465
69		13,966		15,037
70		13,591		14,604
71		13,211		14,166
72		12,827		13,726
73		12,440		13,284
74		12,048		12,840
75		11,650		12,390
76		11,250		11,941
77		10,848		11,490
78		10,436		11,032
79		10,022		10,572
80		9,605		10,113
81		9,187		9,653
82		8,730		9,153
83		8,277		8,661

Alter	Anwartschaften/Renten aus Einzahlungen bis 31. 12. 2004		Anwartschaften/Renten aus Einzahlungen ab 1. 1. 2005	
	Aktive	Rentner	Aktive	Rentner
84		7,832		8,180
85		7,386		7,699
86		6,950		7,230
87		6,527		6,779
88		6,104		6,327
89		5,697		5,895
90		5,310		5,485
91		4,920		5,074
92		4,555		4,689
93		4,219		4,337
94		3,889		3,991
95		3,595		3,683

Tabelle 4

Erhöhungssätze bei Ausschluss von Leistungen wegen Berufsunfähigkeit (§ 42 Abs. 3)

Alter	Anwartschaften aus Einzahlungen bis 31. 12. 2004	Anwartschaften aus Einzahlungen ab 1. 1. 2005
20	4,0 %	3,2 %
21	3,9 %	3,2 %
22	3,9 %	3,2 %
23	3,9 %	3,1 %
24	3,9 %	3,1 %
25	3,9 %	3,1 %
26	3,8 %	3,1 %
27	3,8 %	3,0 %
28	3,7 %	3,0 %
29	3,7 %	2,9 %
30	3,6 %	2,9 %
31	3,6 %	2,9 %
32	3,5 %	2,8 %
33	3,5 %	2,8 %
34	3,4 %	2,7 %
35	3,3 %	2,7 %
36	3,2 %	2,6 %
37	3,1 %	2,5 %
38	3,0 %	2,5 %
39	3,0 %	2,4 %
40	2,8 %	2,3 %
41	2,7 %	2,2 %
42	2,6 %	2,1 %
43	2,5 %	2,0 %
44	2,3 %	1,9 %
45	2,2 %	1,8 %
46	2,1 %	1,7 %
47	1,9 %	1,6 %
48	1,8 %	1,4 %
49	1,6 %	1,3 %
50	1,5 %	1,2 %
51	1,3 %	1,0 %

Alter	Anwartschaften aus Einzahlungen bis 31. 12. 2004	Anwartschaften aus Einzahlungen ab 1. 1. 2005
52	1,2 %	0,9 %
53	1,0 %	0,8 %
54	0,8 %	0,6 %
55	0,6 %	0,5 %
56	0,4 %	0,3 %
57	0,3 %	0,2 %
58	0,1 %	0,1 %
59	0,1 %	0,0 %
60	0,0 %	0,0 %

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern (Rechts- und Versicherungsaufsicht) mit Schreiben IA4-1235-031-30 vom 7. August 2009 genehmigt und ausgefertigt.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Munzel, Region Hannover)

Bek. d. ML v. 5. 8. 2009 — 306-611-Munzel-0002 —

Die GLL Hannover hat dem ML den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Munzel, Region Hannover, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Munzel ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Sechsstreifiger Ausbau der Autobahn 7 Bovenden-Göttingen)**

**Bek. d. NLStBV v. 30. 7. 2009
— 3327.31027-03/09-A7 —**

Der Geschäftsbereich Gandersheim der NLStBV beabsichtigt, statt der mit Planfeststellungsbeschluss vom 20. 5. 2003 zum 6-streifigen Ausbau der Autobahn 7 von nordwestlich Bovenden bis südlich der Anschlussstelle Göttingen festgestellten Ausgleichsmaßnahme 10 A (Gewässerrandstreifen Grone), eine alternative Kompensationsmaßnahme (südlicher Kiessee) umzusetzen und hat die Genehmigung dafür gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 17 Satz 3 FStrG bei der NLStBV — Dezernat 33 — beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 738

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Rosebrock, Kirchlinteln)**

**Bek. d. GAA Celle v. 4. 8. 2009
— CE002400542-09-006-01 U BS/Dr —**

Herr Carsten Rosebrock aus 27308 Kirchlinteln, Hampfweg 33, hat mit Schreiben vom 28. 1. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage — hier Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — in Kirchlinteln, Hampfweg 16, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1797, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 738

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens
gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Wetscher Bruch GmbH & Co. KG, Wetschen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 12. 8. 2009
— 117/H000003548/1.4 b)aa/2 —**

Die Firma Biogas Wetscher Bruch GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. 7. 2009 (BGBl. I S. 1955), für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit, der Lage und des Betriebes einer bestehenden Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Am Dickeler Bruch, 49453 Wetschen, Gemarkung Wetschen, Flur 39, Flurstück 17/2.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 738

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 3. 8. 2009
— 4.1LG000026486 st —**

Die Firma Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG, Eversdorfer Straße 20, 21258 Heidenau, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. 7. 2009 (BGBl. I S. 1955), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2472), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 21258 Heidenau, Gemarkung Heidenau, Flur 5, Flurstücke 101/4 und 131/12.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 738

Stellenausschreibung

Durch die Wahrnehmung umfangreicher Genehmigungs- und Aufsichtsfunktionen gewährleistet das **Luftfahrt-Bundesamt**, Bundesoberbehörde im Bereich der Zivilluftfahrt, einen hohen betrieblichen Sicherheitsstandard der Luftfahrt in Deutschland.

Für unsere Zentrale in Braunschweig suchen wir Sie als

engagierte Leiterin oder engagierten Leiter des Referats B 6 Luftsicherheit.

Ihre Aufgabe

Leitung des Referats mit drei Sachgebieten und über vierzig Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit überwiegend verwaltungstechnischem Hintergrund.

Wahrnehmung der dem Amt obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der Luftsicherheit.

Nähere Informationen zum Aufgabenbereich des Referats finden Sie unter www.lba.de.

Ihre Qualifikation

Sie können ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium oder ein entsprechendes Masterstudium und die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vorzugsweise in den Fachrichtungen Rechtswissenschaften, Luft- und Raumfahrttechnik oder Wirtschaftswissenschaften nachweisen und verfügen über

- umfassende Kenntnisse der mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Rechtsvorschriften,
- Erfahrungen in der Personalführung größerer Organisationseinheiten,
- Erfahrungen in der Auditierung von Unternehmen,
- Kenntnisse im Bereich Qualitätswesen,
- verhandlungssichere Englischkenntnisse in Wort und Schrift,
- die Befähigung zum konzeptionellen, strategischen Denken und Handeln,
- die Befähigung und Bereitschaft zur problembewussten, ziel- und lösungsorientierten Zusammenarbeit und zum Denken in Alternativen,

- Kreativität und organisatorische Fähigkeiten, Entscheidungsfähigkeit,
- Durchsetzungsvermögen, sicheres Auftreten, Teamfähigkeit.

Zur Unterstützung der Auswahlentscheidung wird ein strukturiertes Bewerbungsverfahren mit externer Unterstützung durchgeführt.

Unser Angebot

Wir bieten eine hochinteressante, vielseitige, herausfordernde und verantwortungsvolle Tätigkeit im Bereich des öffentlichen Dienstes mit internationalem Bezug.

Für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes bestehen je nach Qualifikation und Berufserfahrung Beförderungsmöglichkeiten bis zur BesGr. A 15.

Unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen können Tarifbeschäftigte nach den derzeit geltenden tariflichen Regelungen in die EntgeltGr. 15 TVöD eingestuft werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Luftfahrt-Bundesamt fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern; daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Der Dienstposten ist grundsätzlich zur Besetzung mit Teilzeitkräften geeignet.

Ansprechpartnerin ist Frau Kohl, Tel. 0531 2355-225.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, sich mit den Aufgaben einer international ausgerichteten Behörde zu identifizieren, senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen einschließlich Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen unter Angabe der Kennziffer 20090630 bitte **bis zum 4. 9. 2009** an das Dienstleistungszentrum für Personalgewinnung und Organisationsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Schlossplatz 9, 26603 Aurich.

– Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 739

Neuerscheinungen

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 98. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 5. 2009. > R > S > Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

– Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 739

Kloesel/Christ/Häufel, **Deutsches Ausländerrecht**, Kommentar. 63. Lieferung zur 1./10. Auflage, Stand: Januar 2009, 418 Seiten, 148,80 EUR. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

– Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 739

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar. 31. Aktualisierung, Stand: Juli 2009, Loseblattwerk, Ordner. 99,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

– Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 739

Dassau/Langenbrinck, **TVöD-Textsammlung**, 9. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2009, 55,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

– Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 739

Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, **Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT)** (Bund, Länder, Gemeinden), Kommentar. 198. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2009. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

– Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 739

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 151. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Juni 2009, 101,– EUR. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Heddesdorfer Straße 31, 56564 Neuwied.

– Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 739

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 349. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 6. 2009, 111,– EUR. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Heddesdorfer Straße 31, 56564 Neuwied.

– Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 739

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsens**, Kommentar. 34. Ergänzungslieferung, 262 Seiten, 105,13 EUR. Pinkvoss Verlags GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 739

Galas/Bräth, **Schulrechtshandbuch Niedersachsen** für allgemeinbildende Schulen, Kommentar, Vorschriften und Materialien. 33. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2009. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Heddesdorfer Straße 31, 56564 Neuwied.

– Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 739

ZTR – Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,– EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 7/2009 enthält u. a. folgende Beiträge:

Geyer, Übertragung und Abgeltung von Urlaub bei Krankheit: Die Entscheidungen des EuGH vom 20. Januar 2009 und des BAG vom 24. März 2009 in der Praxis der Anwender des TV-L und TVöD

Eder, Regelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst im Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD)

Breithaupt, Gesundheitsförderung und Krankenstand im Bundesdienst.

– Nds. MBl. Nr. 33/2009 S. 739

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfenvorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfenvorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Pfleugesetzes vom 25. 4. 2002 (Nds. GVBl.
Nr. 14/02) 1,05 €

(Der Einzelpreis versteht sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de